

# **HAUPTSATZUNG** **der Gemeinde Vechelde**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung sGemeinde Vechelde%.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Alvesse  
Bettmar  
Bodenstedt/Liedingen/Köchingen  
Denstorf/Klein Gleidingen  
Fürstenu  
Groß Gleidingen  
Sierße  
Sonnenberg  
Vallstedt  
Vechelde/Vechelade  
Wahle  
Wedtlenstedt  
Wierthe

## **§ 2 Hoheitszeichen/Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vechelde zeigt in blau einen goldenen Schrägbalken, belegt mit drei roten Rosen mit goldenen Butzen. Der Balken verläuft von links oben nach rechts unten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Vechelde zeigt die Farben Blau und Gelb, in der Mitte das Wappen der Gemeinde Vechelde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Vechelde und die Umschrift sGemeinde Vechelde, Landkreis Peine%.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vechelde und ihrer Ortschaften/Ortsteile ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre Wappen und Farben als örtliche Symbole.

### § 3 Festlegung von Wertgrenzen und Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 " voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen), deren Vermögenswert 30.000 " zzgl. MwSt. übersteigt.
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (u.a. Übernahme von Bürgschaften), deren Vermögenswert 30.000 " übersteigt.
- d) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 " zzgl. MwSt. nicht übersteigt (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG).

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten. Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 6.000 " zuzüglich MwSt., Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.

b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen zuzüglich MwSt. nicht überschritten werden:

- Verfügungen über Gemeindevermögen	3.000 "
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	3.000 "
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	6.000 "
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ausschließlich der Fälle nach § 58 (1) Nr. 13 NKomVG (Jahresbeträge)	6.000 "
- Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen (im Einzelfall)	1.500 "
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	
3.000 " - Stundung von Forderungen (für die Stundung von	

- |  |          |
|--|----------|
| Forderungen bis  |          |
| zu einem Zeitraum von 6 Monaten gilt keine Wertgrenze)   | 11.000 " |
| - befristete Niederschlagung von Forderungen             | 6.000 "  |
| - unbefristete Niederschlagung von Forderungen           | 3.000 "  |
| - Erlass von Forderungen                                 | 1.500 "  |
| - für Ortschaften gem. § 93 Abs. 1 (letzter Satz) NKomVG | 1.500 "  |
- c) Verträge über Lieferung und Leistungen mit einer Wertgrenze bis zu 30.000 " zuzüglich MwSt.
- d) Verträge nach Buchst. c) dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn
- die Maßnahme haushaltsrechtlich abgesichert,
  - eine Ausschreibung gemäß VOL/VOB durchgeführt worden und
  - eine evtl. erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Prüfvermerk) erfolgt ist.

Die Verpflichtung des Bürgermeisters, gem. § 85 Abs. 4 NKomVG die zuständigen Gremien über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, bleibt davon unberührt.

#### § 4 Verwaltungsausschuss

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) gehört auch die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Beamtin/Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

#### § 5 Weitere Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird vom Rat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung ~~Erste Gemeinderätin%~~Erster Gemeinderat%.

#### § 6 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Bettmar, Bodenstedt/Liedingen/Köchingen, Denstorf/Klein Gleidingen, Groß Gleidingen, Sierße, Sonnenberg, Vallstedt, Vechelde/Vechelade, Wahle und Wedtlenstedt werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften werden in einer besonderen Karte festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung (Stand: 31. Oktober 2011).
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt in den Ortschaften:

mit bis zu 1.000 Einwohnern	7 Mitglieder
mit 1.001 - 3.000 Einwohnern	9 Mitglieder
mit 3.001 - 5.000 Einwohnern	11 Mitglieder
mit mehr als 5.000 Einwohnern	13 Mitglieder.

Dabei ist die Einwohnerinnenzahl/Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) oder deren

Fortschreibung an einem mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die einzelnen Ortschaften eine getrennte Einwohnerinnenfortschreibung/Einwohner-fortschreibung vorzunehmen.

- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 7 Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Die Aufgaben der Ortsräte - insbesondere ihre Entscheidungs- und Anhörungsrechte - ergeben sich aus §§ 93 und 94 NKomVG.
- (2) Unter § 93 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG fallen nicht folgende öffentliche Einrichtungen, weil deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht:
1. sämtliche gemeindlichen Sporthallen
  2. sämtliche Kindertagesstätten im Eigentum der Gemeinde Vechelde
  3. Bürgerzentrum Vechelde (Hauptgebäude, Remise, Park, Vorplatz)
  4. Gemeindearchiv in Wahle
  5. Kinder- und Jugendzentrum Vechelde einschließlich dessen Außenstellen
  6. die Grundschulen der Gemeinde Vechelde einschließlich ihrer Außenstellen
  7. Hofstelle Hauptstraße 10 in Bodenstedt ( ZeitRäume)
- (3) Ergänzend zu § 93 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht.
  2. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. in der Ortschaft, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht.
- (4) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Ortsrates gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 NKomVG werden wie folgt abweichend geregelt:

Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

## **§ 8 Einwohnerinnenversammlungen/Einwohnerversammlungen**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Pressemitteilungen und/oder in einem in der Gemeinde verteilten Mitteilungsblatt sowie grundsätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde unter [www.vechelde.de](http://www.vechelde.de) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

## **§ 10 Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erfüllt gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung in der Ortschaft:

Hierzu zählen insbesondere:

1. Ausgabe von Antragsvordrucken , Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, Weiterleitung von Anträgen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und ggf. die Bescheinigung von Angaben,
2. Aushändigung von ausgestellten Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen,

3. Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
  4. Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude, bebauter und unbebauter Grundstücke,
  5. Überwachung von Gewässern
  6. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Immissionen (z. B. Geräusche, Luftverunreinigungen und Lärm) - soweit es sich auf äußerliche Wahrnehmung beschränkt, ggf. Meldung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
  7. Wegeaufsicht (einschließlich Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung),
  8. Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.); bzw. die Beauftragung Dritter hierzu,
  9. Entgegennahme von Fundsachen und Weitergabe an die Gemeinde
  10. Mithilfe bei Notständen,
  11. Mitwirkung bei der Feld- und Forstaufsicht,
  12. Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Sofern die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

### **§ 11 Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern**

- (1) Für die Ortschaften Alvesse, Fürstenau und Wierthe werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

### **§ 12 Verkündigungen und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im sAmtsblatt für den Landkreis Peine% verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde unter [www.vechelde.de](http://www.vechelde.de) .
- (2) Sonstige Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde Vechelde in Vechelde, am Rathaus, nachrichtlich in den Aushängekästen der Ortschaften und auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde unter [www.vechelde.de](http://www.vechelde.de) zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 10 Tage, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

**§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen in Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden im amtlichen Sprachgebrauch in der weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vechelde vom 21.12.2006 außer Kraft.

Vechelde, den 19. Dezember 2011

**G E M E I N D E   V E C H E L D E**

Gez. Marotz  
Bürgermeister